

Empfehlungen zur Verhütung von Bränden während der Heu- und Getreideernte

Der Umgang mit offenem Feuer auf Ernteflächen, bei Ernte- und Einlagerungsarbeiten sowie das Rauchen bei diesen Arbeiten ist verboten.

(§§ 11 und 14 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes)

Es gilt:

1. Abgasanlagen von selbstfahrenden landtechnischen Arbeitsmitteln und Transportfahrzeugen von Ernteerzeugnissen sind auf ihre Funkensicherheit zu überprüfen.
2. Sich bewegende Teile an landtechnischen Maschinen und Geräte, LKW und Traktoren sind durch Abdeckungen o. ä. so zu sichern, dass die Gefahr der Wickelbildung vermindert wird.
3. Vor und während der Ernte sind durch regelmäßige Kontrollen die Bildung von Wickeln und Ablagerungen (aus Staub, Stroh und anderen brennbaren Pflanzenteilen) in unmittelbarer Nähe von Lagern, Elevatoren, sich bewegenden Teilen, Motoren und Abgasanlagen zu vermeiden und es ist für deren Beseitigung zu sorgen.
4. Stroh und Heu dürfen nur trocken eingelagert werden, da es ansonsten zur Selbstentzündung kommen kann.
5. Öl- oder fettgetränkte Lappen sollten in dichten, nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden.
6. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden an Erntemaschinen und Zugmaschinen sind geeignete Feuerlöscher mitzuführen. Gegebenenfalls sollten weitere Kleinlöschgeräte (wie Kübelspritze, Spaten, Feuerpatschen u. a.) einsatzbereit vor Ort sein.
7. Zum Schutz angrenzender Bebauungen, Felder und Wälder ist bei trockener Witterung (ab Waldbrandgefahrenstufe 4) ein ausreichend breiter Wundstreifen zu ziehen.
8. Sollte sich das Feld an einer stark frequentierten Straße befinden, sind die Mäharbeiten an der Straßenseite zu beginnen, um einer Brandentstehung aufgrund von hinausgeworfenen Zigarettenkippen o. ä. vorzubeugen.
9. Sollte das Feld an einen Wald grenzen, ist ein Pflug bereitzuhalten, mit dem um das Feld ein Wundstreifen gezogen werden kann.
10. Bei Mäharbeiten sollten ein Wasserfass (mindestens 500 l) sowie ein Pflug am Feldrand einsatzbereit bereitstehen.

11. Zur Vermeidung von Verzögerungen sollten Einzelarbeitskräfte grundsätzlich vor der Einleitung eigener Maßnahmen zur Brandbekämpfung die Feuerwehr über den Notruf 112 alarmieren.

Loose

Loose
Kreisbrandmeister